



2025-0.633.262-8-A

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M., im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter wie folgt entschieden:

## I. Spruch

Die Beschwerde von Lukas Bayer gegen den am 26.06.2025 um 21:15 Uhr im Fernsehprogramm „Servus TV“ der Red Bull Media House GmbH ausgestrahlten Beitrag „Österreich überhitzt? Kritik am Klimabericht sorgt für Aufsehen!“ in der Sendung „BLICKWECHSEL. Das Nachrichtenmagazin“, welcher auf „YouTube“ unter <https://www.youtube.com/watch?v=0Lr7dnmYiX0> zum Abruf bereitgestellt wird, wird gemäß §§ 61 Abs. 1 Z 1 iVm 41 Abs. 1 und 5 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, als unbegründet abgewiesen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

#### 1.1. Beschwerde

Mit Schreiben vom 06.08.2025 erhob Lukas Bayer (in Folge: der Beschwerdeführer) Beschwerde gemäß § 61 Abs. 1 Z 1 AMD-G gegen die Red Bull Media House GmbH (in Folge: die Beschwerdegegnerin).

Der Beschwerdeführer brachte im Wesentlichen vor, dass die Beschwerdegegnerin ihn als freien Journalisten und als Vorstandsmitglied des „Netzwerk Klimajournalismus“ um Einordnung des Mitte Juni 2025 veröffentlichten „Zweiten Österreichischen Sachstandsberichts zum Klimawandel (AAR2)“ („*Second Austrian Assessment Report on Climate Change*“; in der Folge: AAR2-Bericht) für die Sendung „BLICKWECHSEL. Das Nachrichtenmagazin“ am 26.06.2025 gebeten habe. Der Beitrag sei einen Monat lang in der Mediathek von „Servus TV“ zum Abruf bereitgestellt gewesen und sei weiterhin unter <https://www.youtube.com/watch?v=0Lr7dnmYiX0> abrufbar.

Zur Beschwerdelegitimation führte der Beschwerdeführer aus, dass der Beitrag erstens das Objektivitätsgebot gemäß § 41 Abs. 1 AMD-G verletze und ihn als betroffene Person unmittelbar schädige. Zweitens sei von Amts wegen eine Verletzung des Objektivitätsgebots zu prüfen.

In dem Beitrag sei von der Stimme aus dem „Off“ ab Minute 4:10 zu hören: *„Von ihm wollten wir wissen, ob es redlich ist, für den Klimaschutz Schlagzeilen aufzubauschen und – wie man so schön sagt – Äpfel mit Birnen zu vergleichen?“*

Diese Frage sei dem Beschwerdeführer so nicht gestellt worden. Er sei nur gefragt worden, ob man hier Äpfel mit Birnen vergleiche. Seine ausgestrahlte Antwort habe sich nur auf die tatsächlich gestellte Frage bezogen. Dem Beschwerdeführer sei es dadurch verwehrt geblieben, die Unterstellung, Schlagzeilen würden für den Klimaschutz aufgebauscht werden, zu entkräften.

Erschwerend komme hinzu, dass während der Frage durch die Stimme aus dem „Off“ ein vermutlich nachträglich aufgenommenes Schnittbild gezeigt worden sei, auf dem der Beschwerdeführer den Kopf schüttle. Dies suggeriere eine Antwort, die er so nicht gegeben habe: Eine Verneinung der Frage, ob es redlich sei, Schlagzeilen aufzubauschen. Denn tatsächlich sei die Berichterstattung korrekt und nicht aufgebauscht gewesen.

Die Darstellung verstoße gegen das Objektivitätsgebot und die anerkannten journalistischen Grundsätze gemäß § 41 Abs. 1 und 5 AMD-G; die Schädigung des Beschwerdeführers liege dabei im Untergraben seiner Glaubwürdigkeit. Das Schnittbild seines Kopfschüttelns erwecke den Eindruck, er habe andere Medien kritisiert. Dies habe er nicht getan und eine solche Kritik wäre auch ungerechtfertigt. Als freier Journalist sei seine Glaubwürdigkeit entscheidend, um Aufträge zu bekommen. Auch eine ungerechtfertigte Kritik an potenziellen Arbeitgebern schädige seine Berufschancen. Um seine Glaubwürdigkeit zu schützen, habe er bereits kurz nach dem Beitrag auf Bluesky und auf LinkedIn Stellung bezogen.

In einem zweiten Punkt regte der Beschwerdeführer eine amtswegige Prüfung nach § 61 Abs. 1 AMD-G an. Der Beitrag unterstelle einigen Medien wie dem ORF sowie den Tageszeitungen „DerStandard“, „Tiroler Tageszeitung“ und „Kronen Zeitung“ eine „gezielte Panikmache“. Laut dem Beitrag sei die Übererwärmung um +3,1°C in Österreich eine „statistische Selbstverständlichkeit“, weil sich Luft über den Landflächen schneller erwärme als über Wasserflächen. Deshalb erwärme sich jedes Land stärker als der Rest der Welt. Dies werde mit internationalen Beispielen, etwa zu Kanada und den USA, sowie mit zwei punktuellen Temperaturmessungen an Land und auf dem Wasser belegt.

Tatsächlich sei nur ein Drittel der Übererwärmung in Österreich auf die unterschiedlichen Wärmekapazitäten von Wasser- und Landflächen zurückzuführen, wie im AAR2-Bericht auf Seite 11 zu lesen sei. Hingegen würden 70 Prozent aus „regionalen thermodynamischen und dynamischen Faktoren in großen Teilen Europas“ resultieren. Diese würden im AAR2-Bericht als „primary drivers“ bezeichnet werden, die Differenzen in der Wärmekapazität als „secondary drivers“. Die Beschwerdegegnerin erwähne die „primary drivers“, den Rückgang von kühlenden Aerosolen und kühlenden Wolken, im Beitrag allerdings nur als „weitere Gründe, die Österreich benachteiligen“. Jedoch seien diese der Grund, warum sich Österreich tatsächlich stärker als der Rest der Welt erwärme. Doch davon erfahre das Publikum nichts.

Dies zeige, dass es dem Beitrag an Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in der Recherche mangle, wie der Ehrenkodex für die österreichische Presse unter 2.1. festlege. Ein Teil der Pflicht zur Objektivität sei es, „*false balance*“ zu vermeiden. Die Beschwerdegegnerin hätte die Hauptgründe der Übererwärmung („*primary drivers*“) als solche benennen müssen. Der Beitrag erwecke den Eindruck, dass die weniger einflussreichen „*secondary drivers*“ die Hauptgründe seien.

Auch die internationalen Beispiele seien nicht geeignet, die Berichterstattung über Österreichs Übererwärmung zu kritisieren. Europa und insbesondere Österreich würden sich stärker und schneller als der Rest der Welt erwärmen, da hier – anders als etwa in Kanada oder den USA, die der Beschwerdegegners als Beispiel nenne – kühlende Aerosole und kühlende Wolken abnehmen würden. Die von Medien vielfach verwendete und von der Beschwerdegegnerin kritisierte Formulierung, dass sich Österreich stärker oder schneller als der Rest der Welt erwärme, sei aufgrund der Abnahme an kühlenden Aerosolen und kühlenden Wolken gerechtfertigt und keine „statistische Selbstverständlichkeit“.

Auch die Beispiele des deutschen Magazins „Monitor“ ab Minute 6:50 oder zu den Religionskriegen ab Minute 7:00 würden nichts mit der Sache zu tun haben. Anstatt das Publikum über die „*primary drivers*“ aufzuklären, setze die Beschwerdegegnerin damit einen „*red herring*“. Man könne dies auch als Desinformation oder Falschinformation werten.

Ein „*red herring*“ sei auch die Temperaturmessung zu zwei unterschiedlichen Zeitpunkten an zwei unterschiedlichen Orten. In der Sendung werde zuerst auf der Hohen Warte an Land gemessen und zu einem späteren Zeitpunkt auf der Alten Donau über Wasser, um zu zeigen, dass es über Wasser kühler sei. Zwei punktuelle Messungen würden allerdings keine langjährigen Klimastatistiken entkräften. Das *Intergovernmental Panel on Climate Change* (IPCC), welches das Fachwissen zum Klimawandel in Sachstandsberichten bündelt und auf dessen Design auch der AAR2-Bericht basiere, schreibe fest, dass Klimaveränderungen über einen 30-jährigen Zeitraum festgestellt werden müssten, um natürliche Schwankungen zu berücksichtigen. Die Beschwerdegegnerin verwechsle hier Wetter mit Klima. Damit werde das Publikum falsch informiert, anstatt korrekt und gewissenhaft die Gründe der Übererwärmung in Österreich und die Berichterstattung darüber zu beleuchten.

Damit würde die Darstellung gegen das Objektivitätsgebot und die anerkannten journalistischen Grundsätze gemäß § 41 Abs. 1 und 5 AMD-G verstoßen.

Die KommAustria stellte die Beschwerde der Beschwerdegegnerin am 25.08.2025 mit dem Ersuchen um Stellungnahme und Übermittlung der Aufzeichnungen zu.

## **1.2. Stellungnahme der Beschwerdegegnerin**

Mit Schreiben vom 19.09.2025 gab die Beschwerdegegnerin eine Stellungnahme ab, übermittelte die Aufzeichnung der gegenständlichen Sendung und stellte den Antrag, hinsichtlich des ersten Punktes die Beschwerde abzuweisen und hinsichtlich des zweiten Punktes kein Verwaltungsverfahren von Amts wegen einzuleiten.

Die Beschwerdegegnerin brachte im Wesentlichen vor, dass die Sendung „BLICKWECHSEL. Das Nachrichtenmagazin“ entsprechend dem Programmnamen neue Perspektiven durch einen Blickwechsel biete. Im Fokus würden hintergründige Recherchen zu aktuellen Themen stehen, die bislang nur wenig berücksichtigt worden seien. Dies erfolge ohne Belehrung, sondern um unter

anderem die Unterschiedlichkeit von Herangehensweisen und Standpunkten zu beleuchten. Zudem überprüfe die Sendung regelmäßig mit repräsentativen Umfragen des Meinungsforschungsinstituts OGM die Stimmungslage im Land.

Im Juni 2025 sei der AAR2-Bericht vorgestellt worden. Er liefere auf rund 800 Seiten eine umfassende wissenschaftliche Analyse der Klimawandelfolgen in Österreich und zeige mögliche Wege für eine nachhaltige Transformation auf. Über 200 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus mehr als 50 Institutionen hätten über drei Jahre hinweg interdisziplinär an dem Bericht gearbeitet.

Zusätzlich zum Gesamtbericht sei eine 49-seitige Zusammenfassung für die politische Entscheidungsfindung erstellt worden. Auf Seite 13 der Zusammenfassung finde sich Folgendes:

Zusammenfassung für die politische Entscheidungsfindung (SPM) AAR2

## B. Wie wirkt sich die Erderhitzung in Österreich aus? Klimafolgen, Risiken und Anpassungsstrategien

*Dieser Abschnitt zeigt die aktuellen und zukünftigen Auswirkungen sowie klimabedingte Risiken, einschließlich Veränderungen der Risikokomponenten Gefahr, Exposition und Vulnerabilität. Österreich erfährt eine zunehmende Erwärmung, wobei im Jahr 2024 die durchschnittliche Lufttemperatur um 3,1°C über dem vorindustriellen Niveau lag. Dies führt zu häufigeren und intensiveren Hitzewellen, einer Abnahme der Schneedecke und dem Rückgang von Gletschern. Zukünftige Klimaprojektionen weisen auf eine Zunahme der Risiken von Dürren, Überschwemmungen sowie auf den Verlust der Biodiversität hin. Diese Entwicklungen stellen Herausforderungen für Infrastruktur, Energiesysteme, Land- und Forstwirtschaft sowie den Tourismus dar. Um langfristige negative Folgen zu reduzieren, sind umfassende Risikoanalysen und die Umsetzung von Anpassungsstrategien entscheidend – unter Einbeziehung naturbasierter Lösungen, resilienter Infrastruktur und einer gestärkten Governance.*

### Ausprägung des anthropogenen Klimawandels

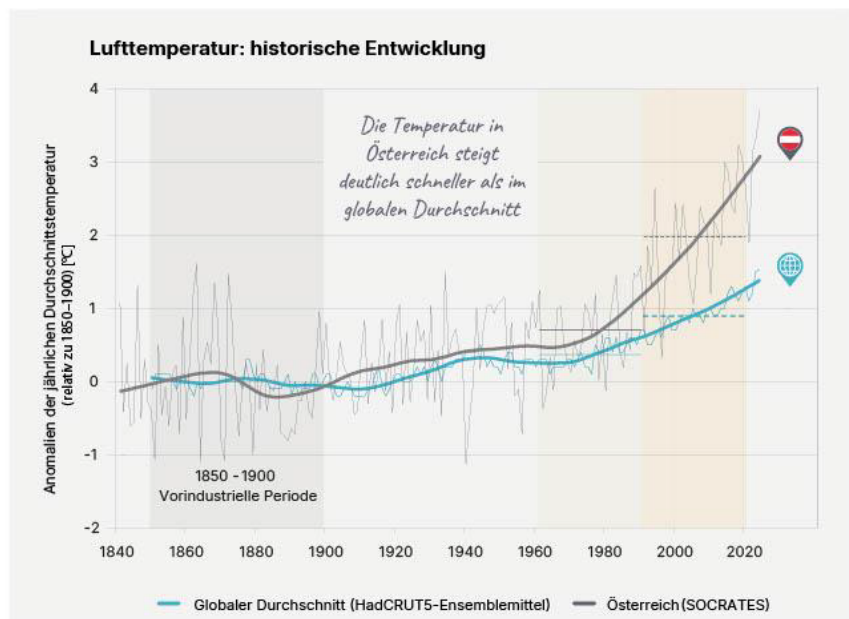
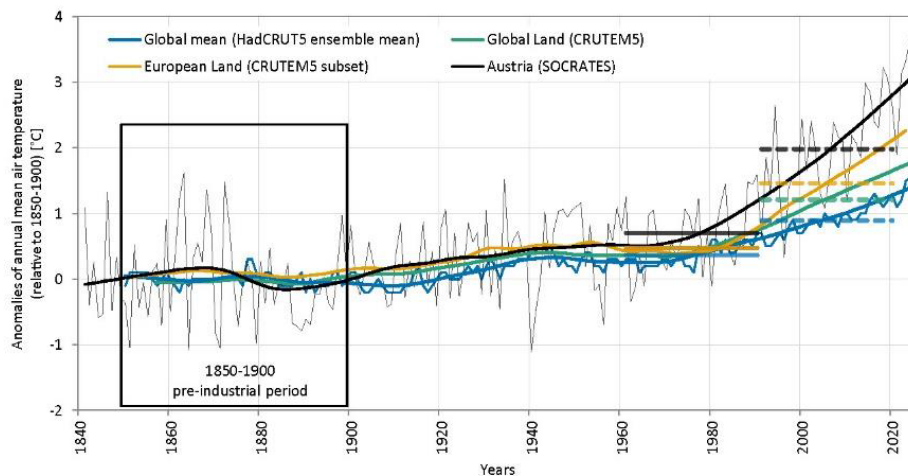


Abbildung SPM.2 | Anomalien der mittleren jährlichen Lufttemperatur vom vorindustriellen Niveau. Zeitreihen der Anomalien der jährlichen mittleren Lufttemperatur vom vorindustriellen Mittel für den globalen Mittelwert (Morice et al., 2021) und Österreich (Auer et al., 2007; Chimani et al., 2024) für den Zeitraum 1841–2024. Dicke Linien sind mit einem 42-jährigen LOESS-Filter geglättet. Horizontale Linien zeigen die Mittelwerte der 30-jährigen Klimanormalperioden (1961–1990, durchgezogen; 1991–2020, gestrichelt). Dünne Linien zeigen die einzelnen Jahreswerte. Hinweis: Die globalen Datensätze beginnen erst ab 1850.

Abbildung 1: Zusammenfassung des AAR2-Berichts für die politische Entscheidungsfindung

Es könnten nicht alle Aspekte des vollständigen Berichts ausgearbeitet werden. Wesentlich sei aber insbesondere, dass die in der Zusammenfassung enthaltene Darstellung verkürzt sei. Denn in der entsprechenden Passage des AAR2-Berichts werde deutlich zwischen verschiedenen Arten der Erwärmung unterschieden. Auf Seite 12 des 1. Kapitels finde sich folgende Grafik:



**Figure 1.2** Time series of annual mean air temperature deviations from the pre-industrial mean: Global mean, global land areas, European land areas (bounding box 25 °W – 40 °E, 34 °N – 72 °N) and Austria for the period 1841–2024 (2023 for European land areas). Note that Austrian data is based on 7 homogenized stations and that the global datasets only start in 1850. Thin lines show annual values (for clarity only shown for Austria and the global mean). Thick lines are smoothed with a 42-year LOESS filter. Horizontal lines show the mean values of the 30-year climate normals (1961–1990, solid; 1991–2020, dashed) (Data sources: Geosphere Austria; Auer et al., 2007; Morice et al., 2021; Chimani et al., 2024).

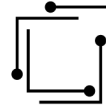
tribution of ~70 %) of this excessive warming compared to the global average are regional thermodynamic and dynamical forcings in large parts of Europe, as described below. Secondary drivers (contribution of ~30 %) are related to heat capacity (faster warming of air over land) and latent heat fluxes (evaporative cooling over oceans) as well as the different scales (IPCC, 2019a; Chimani et al., 2021).

As a primary driving component of the excessive warming, the regional thermodynamic forcing is dominated by increasing incoming near-surface solar radiation in large parts of Europe since the 1980s. This is due to a 50 % decrease of aerosol loads (Glantz et al., 2022; Philipona et al., 2023; Schumacher et al., 2024) and a decrease in cloudiness associated with the indirect aerosol effect and large-scale atmospheric circulation changes (Sfică et al., 2021). Schumacher et al. (2024) estimate the relative contributions of these two effects to be two thirds (aerosols) and one third (dynamic circulation effect), respectively. From a temporal perspective, the aerosol effect is mainly restricted to the period 1983–2002, while the cloudiness effect unfolds in the period 2001–2020 (Schilliger et al., 2024). A reduced cooling effect due to less aerosols unmasks the thermal greenhouse warming effect (increasing thermal longwave downward radiation) due to steadily increasing anthropogenic greenhouse gas concentrations in the atmosphere (Philipona et

al., 2023) and readjusts the shortwave clear-sky transmissivity of the atmosphere to pre-1950s values (Wild et al., 2021) and beyond (the latter due to circulation changes). In addition to the strong reduction of aerosol loads, positive regional feedbacks, especially the soil moisture (Haslinger et al., 2021; Glantz et al., 2022) and snow/ice albedo (Kiem et al., 2024) feedbacks, amplify the regional thermodynamic effect, leading to the fact that Europe has warmed faster than any other World Meteorological Organization region since the 1980s (Schumacher et al., 2024); in Austria with an enormous rate of almost 0.5°C per decade. Moreover, a large part of the warming since pre-industrial times has occurred in the last four decades since 1980, and the five-year period 2019–2023 was already 2.7°C warmer than in pre-industrial times (Table 1.1). The observed warming of global land masses (CRUTEM data) exceeds global average warming by a factor of at least around 1.3. Since this discrepancy is mainly attributed to different heat capacities, it is expected to hold as lower limit for future temperature development.

Within Austria, the long-term variations of the annual air temperature show a large spatial concordance. There are no significant regional or altitudinal differences. In mountainous regions, the atmosphere warmed by the same amount as in the lowlands (Auer et al., 2007; Kuhn and Olfes, 2020). Air temperature variations in the free atmosphere at about

**Abbildung 2:** Der AAR2-Bericht unterscheidet zwischen globaler Erwärmung, Erwärmung der gesamten Landmassen, Erwärmung der europäischen Landmassen und Erwärmung in Österreich.



Das sei deswegen relevant, weil der Bericht deutlich mache, dass die stärkere Erwärmung der globalen Landmassen gegenüber dem globalen Durchschnitt unter anderem dadurch bedingt sei, dass Landmassen im Vergleich zu Wasser eine höhere Erhitzungskapazität hätten. Praktisch würden sich daher alle Landmassen stärker als der globale Durchschnitt erwärmen, zumal die Erdoberfläche zu mehr als 70 % aus Wasser bestehe.

Über den AAR2-Bericht sei völlig zurecht breit in den Medien berichtet worden und auch die Politik habe Stellung bezogen. So heiÙe es zum Beispiel in der Grußbotschaft von BM Mag. Norbert Totschnig, MSc: *„In Österreich sind die Folgen des Klimawandels besonders spürbar. Unser Land erhitzt sich stärker als der globale Durchschnitt. Die Folgen zeigen sich längst in allen Lebens- und Wirtschaftsbereichen – von Land- und Forstwirtschaft und Gesundheit bis hin zu Infrastruktur, Tourismus und Ökosystemen.“*

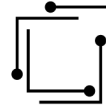
Ähnlich sei auch die Berichterstattung in manchen Medien, welche die Grafik der Zusammenfassung übernommen hätten und wo „von einer deutlich über dem globalen Schnitt liegenden Erwärmung“ („DerStandard“ 17.06.2025), „von Österreich als Hotspot der Erderhitzung“ („Kurier“ 17.06.2025), „dem in Österreich deutlich schnelleren Temperaturanstieg als im globalen Durchschnitt“ („Salzburger Nachrichten“ vom 17.06.2025) oder „von der besonderen Betroffenheit von Österreichs“ („Kleine Zeitung“ vom 17.06.2025) die Rede sei. Die Aufzählung lieÙe sich fortsetzen.

Internationale Medien hätten ähnlich berichtet und zum Beispiel davon gesprochen, dass sich die USA, Mexiko, Afrika, Lateinamerika, die Karibik, Asien oder Schweden schneller erwärmen würden als der globale Durchschnitt.

Der durchschnittliche Medienkonsument wisse nicht, dass sich Landmassen physikalisch bedingt stärker erwärmen als Wassermassen und sich deshalb auch die darüber befindlichen Luftmassen stärker erwärmen. Er werde davon ausgehen, dass seriöser Journalismus wissenschaftlich valide und sachlich relevante Aussagen transportiere, und nicht Dinge in Relation setze, die miteinander nicht verglichen werden könnten bzw. physikalisch denknotwendig seien. Letzteres sei aber der Fall, wenn man die Erwärmung von Landmassen mit dem globalen Durchschnitt vergleiche. Daher würde der Medienkonsument die Berichterstattung dahin verstehen, dass der Temperaturanstieg in Österreich deutlich schneller voranschreite als in anderen vergleichbaren Ländern.

Faktum sei, dass die Ergebnisse des Berichts gravierend seien und Maßnahmen gefordert würden, was im Übrigen auch vom Redakteur des gegenständlichen Berichts im Interview zum Ausdruck gebracht werde. Andererseits würden die Ergebnisse des Berichts sowohl von der Politik als auch von den Medien insofern verfälscht dargestellt werden, als schon durch Aussagen wie „die Temperatur in Österreich steigt deutlich schneller an als im globalen Durchschnitt“ ein falscher Eindruck vermittelt werde, der durch die Einbeziehung von Grafiken noch verstärkt werde. Denn es werde ein Ausmaß der besonderen Betroffenheit suggeriert, das mehr als nur unerheblich von der Realität entfernt sei. Die Aussage in der betreffenden Berichterstattung sei nicht nur in Österreich erfolgt, sondern auch in zahlreichen anderen Staaten.

Genau hier setze der in Rede stehende Beitrag an. Es gehe in diesem nicht darum, irgendetwas kleinzureden. Es gehe auch nicht um das Ausmaß des Klimawandels oder seine Ursachen. Vielmehr gehe es darum, ob es journalistisch redlich sei, mit derartigen Schlagzeilen bzw. Aussagen zu operieren, die irreführend und zum Teil auch falsch seien. Es gehe daher, was für den Bezugspunkt



des Objektivitätsgebots wichtig sei, im Beitrag nicht um das Klima oder die Erderwärmung, sondern um den Klimajournalismus. Der Beitragsverfasser sei der Meinung, dass die oben exemplarisch angesprochene Berichterstattung journalistisch zu hinterfragen sei, weil sie nicht Vergleichbares vergleiche und damit ein falsches Gesamtbild suggeriere. Diese Meinung vertrete zum Beispiel auch der im Beitrag ebenfalls zu Wort kommende Wissenschaftsjournalist Axel Bojanowski. Dieser sei auch der Meinung, dass diese Art der Berichterstattung der Sache, dem Klimaschutz, schade. Es solle hinterfragt werden, ob der Zweck, konkret die Sensibilisierung für den Klimaschutz, die Mittel, drastische bzw. übersteigerte Berichterstattung durch irreführendes Zahlenmaterial, heilige.

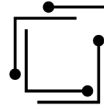
Der Beschwerdeführer sei freier Journalist und Vorstandsmitglied des „Netzwerk Klimajournalismus“ Österreich und verantworte dort das Ausbildungsformat „5vor12 Klima-Briefing“. An der FH Joanneum in Graz unterrichte er zum Kurse zum Thema Klimajournalismus. Zudem halte er regelmäßig Vorträge und Workshops in diesem Bereich. Seine Themenschwerpunkte würden auf nationaler und internationaler Klimapolitik, fossiler Desinformation, Extremwetter und Kippunkten im Klimasystem liegen.

Aufgrund seiner Vita sei es naheliegend gewesen, den Beschwerdeführer zu diesem Thema zu befragen. Wie aus dem vorgelegten Mitschnitt ersichtlich werde, drehe sich das ganze Interview, das im Bericht nur ausschnittsweise gezeigt werde, ausschließlich um die (oben schon herausgearbeitete) Frage, in welcher journalistischen Qualität die Berichterstattung über den AAR2-Bericht erfolgt sei. Das gesamte Interview habe eine Dauer von knapp 16 Minuten und konnte formatbedingt nicht im kompletten Umfang im Bericht gezeigt werden.

Einleitend werde die Frage gestellt, welche Note der Beschwerdeführer, der auch Lektor an einer Fachhochschule sei, den Kollegen, die berichtet haben, geben würde. Im Anschluss an seine Antwort habe ihn der Interviewer gefragt, warum er glaube, dass nicht Landflächen mit Landflächen verglichen werden würden, sondern Landfläche mit der Gesamterdoberfläche, wo ganz viele Ozeane miteinberechnet seien. Der Interviewer erkläre dem Beschwerdeführer auch, wo aus seiner Sicht das journalistische Problem liege. Dies liege konkret darin, dass Journalismus seiner Sicht nach die Aufgabe habe, glaubwürdig und vertrauensbildend zu sein, was bei den Schlagzeilen nicht der Fall wäre. Der Zuseher, Zuhörer bzw. Leser müsse sich an der Nase herumgeführt fühlen.

Darauf antworte der Beschwerdeführer: *„Nein, aber diese Schlagzeilen widersprechen sich ja nicht. Also Europa ist der Kontinent, der sich am stärksten erwärmt. Das ist Fakt. Erwärmt sich um 0,5 Grad pro Jahrzehnt. Dann die USA erwärmt sich stärker als der globale Durchschnitt. Ist Fakt, wenn man es mit den 1,4 Grad vergleicht, die es jetzt sind, weil da sind die Meeresflächen eingeschlossen. Die USA, der Kontinent ist ohne Meeresflächen berechnet. Genau das Gleiche gilt für Asien, genau das Gleiche gilt für Afrika, wenn man sich das anschaut. Aber im Kontinentvergleich ist Europa besonders stark betroffen. Und im Ländervergleich vor allem in Österreich aufgrund der geografischen Lage.“*

Daran anschließend werde die Frage gestellt, ob nach Ansicht des Beschwerdeführers der Vergleich von Land- und Meeresflächen unproblematisch sei. Darauf habe der Beschwerdeführer geantwortet: *„Was heißt unproblematisch, diese ganze Debatte in der Klimakrise ist so vielschichtig, weil es alle Bereiche des Lebens betrifft und wir haben politische Ziele, diese politischen Ziele beziehen sich auf den globalen Durchschnitt und wir haben nationale Auswirkungen, Klimakrise wirkt sich lokal aus, das hängt dann mit den lokalen Temperaturen zusammen. Also, wir vergleichen dann natürlich jetzt nicht immer eins zu eins dieselbe Sache, aber die Kernaussage bleibt gleich und*



*ich finde es tatsächlich schwierig, wenn man sich zu viel damit aufhält. Gleichzeitig möchte ich aber sagen, Klimawandel nicht überbetonen. Und, sofern Platz dafür ist, auch einordnen, diesen zusätzlichen Satz schreiben, schafft ja Vertrauen. Aber die Frage ist, wie dreht man das jetzt weiter? Wir haben diesen Bericht mit einer Unmenge an Geschichten, wir haben hauptsächlich die gleichen Erzählungen jetzt gesehen mit, Temperaturen erwärmen sich, wer ist dafür verantwortlich und so weiter. Aber wenn man jetzt in die einzelnen Kapitel dieser zig Seiten reinschaut, dann kann man in den nächsten Wochen, Jahren vermutlich, wobei es später eher ums Gegenchecken geht, sehr viele Geschichten finden, die man erzählen kann.“*

Bis zum Ende dieser Passage seien fast 6,5 Minuten vergangen. Der Beschwerdeführer werde im Bericht das erste Mal mit diesem Satz seiner Ausführung erwähnt: *„Wir vergleichen dann natürlich jetzt nicht immer eins zu eins dieselbe Sache, aber die Kernaussage bleibt gleich und ich finde es tatsächlich schwierig, wenn man sich zu viel damit aufhält.“*

Die Anmoderation im Bericht laute: *„Lukas Bayer ist Vorstand des Netzwerks Klimajournalismus, freier Journalist und unterrichtet Klimajournalismus an der FH Joanneum in Graz. Von ihm wollen wir wissen, ob es redlich ist, für den Klimaschutz Schlagzeilen aufzubauschen, oder – wie heißt es so schön – Äpfel mit Birnen zu vergleichen.“*

Zu den rechtlichen Folgerungen führte die Beschwerdegegnerin im Wesentlichen Folgendes aus:

Der Beschwerdeführer meine, er wäre nicht gefragt worden, ob es redlich sei, Schlagzeilen für den Klimaschutz aufzubauschen. Tatsächlich gehe es im gesamten Interview genau darum, was mit mehreren Fragen hinterfragt worden sei. Diese Fragen seien in der Anmoderation der Szene, in der der Beschwerdeführer das erste Mal zu Wort komme, zusammengefasst.

Wie aus dem Mitschnitt des Interviews ersichtlich sei, habe der Beschwerdeführer mehrfach gesagt, dass es aus seiner Sicht journalistisch korrekt sei, den Temperaturanstieg von spezifischen Landmassen (zum Beispiel Österreich) mit dem globalen Durchschnitt in Relation zu setzen, weil die Kernaussage dieselbe bleibe. Insofern gehe er davon aus, dass hier keine Schlagzeilen aufgebauscht würden. Genau das komme auch in der zitierten Passage zum Ausdruck. Man vergleiche zwar nicht exakt dasselbe, aber die Kernaussage bleibe gleich, weshalb man sich damit auch nicht zu viel aufhalten solle. Es könne daher auch nicht der Eindruck entstehen, dass er den Kollegen unterstelle oder von diesen sogar glaube, sie hätten Schlagzeilen aufgebauscht. Vielmehr komme zum Ausdruck, dass der Beschwerdeführer die Position des Interviewers nicht teile, sondern eben meine, die von den meisten Medien gegebene Darstellung sei angesichts dessen, dass die Erwärmung in Österreich tatsächlich stärker als der globale Durchschnitt sei, in Ordnung. Wieso hier das Objektivitätsgebot verletzt sein solle, sei für die Beschwerdegegnerin nicht nachvollziehbar.

Gleichwohl sei zur Meinung des Beschwerdeführers angemerkt, dass er im Rohmaterial des Interviews selber sage: *„Natürlich könnte man was anderes rausgreifen, aber man hätte da reinschauen können, was nur im technischen Bericht steht, was nicht in der Zusammenfassung zum Beispiel steht in der 33-seitigen und da würde ich den Ball wieder zurückspielen und fragen, wer hat die Zeit, auch diese technische Zusammenfassung zu lesen. Wir sind natürlich in unserer Branche immer unter Zeitdruck. Nur das ist ein sehr kleines Detail der Berichterstattung, das an der Kernaussage nichts ändert.“* Und schon eher zu Beginn des Interviews sage er auch: *„Das ist natürlich schwierig, wenn wir uns dann lokale Temperaturwerte anschauen. Und man müsste da,*

*und deswegen ist es 2 Plus und nicht 1, schon noch anfügen eben, womit das vergleichbar wird. Also man könnte zum Beispiel den Durchschnitt einfach der Landflächen oder von Europa geben. Die Aussage bleibe die gleiche, Österreich ist stärker als der Durchschnitt der Welt vom Klimawandel betroffen.“*

Insofern sei ihm durchaus bewusst, dass die Vergleichswerte in einer korrekten Darstellung doch anders darzustellen gewesen wären, als es von nahezu sämtlichen Medien gemacht worden sei. Es mute eigenwillig an, das damit zu rechtfertigen, dass die vollständigen Kurven nur im vollständigen Bericht enthalten wären, dieser nur auf Englisch verfügbar sei und außerdem keiner die Zeit habe, dessen 800 Seiten zu lesen. Es sei doch die Aufgabe der Journalisten, kritisch nachzufragen und zu kontrollieren.

Die Ausführungen des Beschwerdeführers zum Schnittbild seien konstruiert. Während der Anmoderation der Szene, in der der Beschwerdeführer das erste Mal zu Wort komme, sei aus gestalterischen Gründen ein sogenanntes Schnittbild verwendet worden. Es sei ganz normal, dass Interviewpartner, wenn sie angesprochen werden, in irgendeiner Weise reagieren, um Aufmerksamkeit zu vermitteln. Auch der Beschwerdeführer tue das fast während des gesamten Interviews. Das Schnittbild zeige ihn sowohl nickend als auch den Kopf schüttelnd und zur Seite neigend. Das sei keine Meinungsbekundung dahin, dass andere Medien etwas aufgebauscht hätten, sondern bringe einerseits zum Ausdruck, die Frage verstanden zu haben, andererseits werde schon an dieser Stelle seine Skepsis gegenüber dem Vorhalt der Frage deutlich, was sich dann auch in seiner Antwort fortsetze.

Der Beschwerdeführer meine unter Punkt 2 seiner Beschwerde, der Anregung einer amtswegigen Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens, dass im Bericht die Gründe der Übererwärmung falsch dargestellt worden seien. Es sei daher das Objektivitätsgebot des § 41 Abs. 1 und 5 AMD-G verletzt. Außerdem wäre die im Bericht gemachte Temperaturmessung nicht wissenschaftlich valide.

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) zu § 4 Abs. 5 ORF-G sei das Objektivitätsgebot differenziert zu sehen, je nachdem, ob es um die Informationsvermittlung in Form von Nachrichten oder um deren kritische Analyse und Bewertung geht. Bei der insoweit vorzunehmenden Einordnung komme es auf die Beurteilung der jeweils in Rede stehenden Äußerungen in ihrem Gesamtzusammenhang im Hinblick auf Art und Inhalt der betreffenden Sendung und das Thema an, zu dem die Sendung erfolge, wobei die durch Art. 10 EMRK geschützte journalistische Gestaltungs- und Meinungsäußerungsfreiheit immer zu berücksichtigen sei. Grundlage der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen habe, sei der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Gesamteindruck.

Rundfunkrechtlich sei nach § 4 Abs. 5 Z 3 und 10 Abs. 7 ORF-G die Kategorie der „Sachanalyse“ bzw. „Analyse“ anerkannt. Nach dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH) bezeichne das Gesetz hiermit den sogenannten „analytischen Kommentar“, im Gegensatz zum „Meinungskommentar“. Die Aufgabe einer derartigen Analyse sei es, Ursachen, Zusammenhänge, Dimensionen und Wirkungen eines Ereignisses verständlich zu machen und zu erklären. Ausgangspunkt der Analyse sei somit ihr Thema, die „Sache“, die erklärt werden solle. Eine solche Analyse habe beruhend auf nachvollziehbaren Tatsachen, also nach gründlicher Recherche, zu erfolgen. Die Sachlichkeit einer Analyse bemesse sich nach dem vorgegebenen Thema – dieses lege fest, was „Sache“ sei – und der Nachvollziehbarkeit der in der Analyse zu erfolgten Beurteilung. Bei dieser Beurteilung müsse im

Sinne der gebotenen Gesamtbetrachtung stets der Gesamtzusammenhang in Betracht gezogen werden, der das Thema der Sachanalyse bestimme. Dieser Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck würden der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen habe, die Grundlage geben.

Sache des in Rede stehenden Beitrages seien nicht die Gründe für die Übererwärmung in Österreich. Das mache der Interviewer gegenüber dem Beschwerdeführer auch deutlich. Er sage etwa auf die Antwort von Herrn Bayer, wonach Österreich stärker als der Durchschnitt der Welt von der Erwärmung betroffen sei, dass die Fakten völlig außer Zweifel stünden, es aber um etwas anderes gehe. Nämlich darum, dass die in der Berichterstattung durchgängig verwendete Aussage, Österreich erwärme sich deutlich schneller, nämlich mehr als doppelt so schnell als der Durchschnitt der Welt, unrichtig sei und es nach Ansicht des Interviewers die Aufgabe des Journalismus sei, glaubwürdig zu sein. Es sei daher für den konkreten Beitrag unerheblich, dass für die Erwärmung der europäischen Landmassen neben den unterschiedlichen Wärmekapazitäten auch regionale thermodynamische und dynamische Faktoren in großen Teilen Europas verantwortlich zeichnen, weil es darum gar nicht gehe, sondern die Berichterstattung über den AAR2-Bericht kritisch hinterfragt werden solle. Abgesehen davon sei aber der Vorhalt auch unrichtig, weil die Moderation nach jener Passage, in der der Beschwerdeführer das erste Mal zitiert werde, Folgendes ausführe: *„Geschadet hätte es aber nicht. In der englischen Langfassung des Berichts, auf den sich alle beziehen, steht nämlich, dass der Vergleich mit den Ozeanen irgendwie – naja – hinkt und sogar noch weitere Gründe Österreich benachteiligen.“*

Insofern seien die vom Beschwerdeführer angeführten Umstände nicht geeignet, eine Verletzung des Objektivitätsgebotes zu begründen, denn die (vollständigen) Ursachen, warum sich Europa bzw. Österreich schneller erwärmen würden als der Durchschnitt der Landmassen sei nicht „Sache“ des Beitrags. Zudem komme ohnedies zum Ausdruck, dass es hierfür mehrere Ursachen gebe.

Dasselbe würde im Übrigen auch für den zweiten Vorhalt gelten, der das Temperaturexperiment betreffe. Dieses solle nur anschaulich machen, was wissenschaftlich gar nicht in Frage stehe, nämlich dass sich die Luft über Wassermassen langsamer erwärme als über Landmassen. Es sei aber jedem Seher klar, dass dieses Experiment der plakativen Verdeutlichung diene, aber nicht für sich in Anspruch nehme, eine wissenschaftliche Präzision aufzuweisen.

Die Stellungnahme wurde dem Beschwerdeführer mit Schreiben der KommAustria vom 24.09.2025 zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt.

### **1.3. Stellungnahme des Beschwerdeführers**

Mit Schreiben vom 09.10.2025 brachte der Beschwerdeführer eine Stellungnahme ein und führte zu seiner Beschwerde gemäß § 61 Abs. 1 Z 1 AMD-G im Wesentlichen abermals aus, seine im Originalinterview getätigten Äußerungen seien durch Verkürzung und Dekontextualisierung in Verbindung mit dem Schnittbild sinnentstellend wiedergegeben worden. Die Darstellung erzeuge dadurch für den Durchschnittsbetrachter einen Gesamteindruck, der keine Deckung in den vom Beschwerdeführer im Originalinterview getätigten Äußerungen finde. Dieser Gesamteindruck sei ausschlaggebend für die Feststellung einer Verletzung des Objektivitätsgebots.

Ergänzend führte der Beschwerdeführer aus, dass Schnittbilder als gestalterisches Element zwar üblich seien, das konkret gezeigte Schnittbild aber im Zusammenhang mit den aus dem Gesamtkontext gerissenen Äußerungen beim Durchschnittsbetrachter einen falschen Eindruck

erzeugt habe. Denn was im fertigen Beitrag als zusammenhängend dargestellt wurde, nämlich wesentliche Teile der Frage, Schnittbild und Antwort, habe im Originalinterview keinerlei Zusammenhang gehabt. Wäre dem Beschwerdeführer die Frage so gestellt worden, wie sie im fertigen Beitrag zu hören sei, wären sowohl seine Antwort als auch seine Mimik anders ausgefallen. Der Durchschnittsbetrachter gewinne im Ergebnis den unrichtigen Eindruck, dass der Beschwerdeführer die Meinung teile, dass „für den Klimaschutz Schlagzeilen aufgebauscht“ worden seien. Unter dieser sinnentstellenden Darstellung leide die persönliche Reputation des Beschwerdeführers als Experte.

Zur Anregung einer amtswegigen Behandlung gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G führte der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, dass die Informationen in der Sendung grob verkürzt und den Rezipienten wesentliche Argumente vorenthalten worden sein. Der pauschale Verweis auf die „weiteren Gründe“, die Österreich benachteiligen, in einem Nebensatz sei nicht ausreichend, denn die Recherche dürfe nicht den Rezipienten überlassen werden. So entstehe für den durchschnittliche Betrachter der Eindruck, dass die Gründe vernachlässigbar wären. Das Objektivitätsgebot verlange aber eine umfassende Darstellung und eine besondere Form der Sachlichkeit unter Vermeidung von Einseitigkeit, Parteinahme und Verzerrung. Ansonsten würde die Grundlage für eine öffentliche Debatte gestört, was mit der verfassungsrechtlich vorgeschriebenen öffentlichen Aufgabe iSd Art. 1 Abs. 3 BVG-Rundfunk nicht vereinbar sei.

Die Stellungnahme wurde der Beschwerdegegnerin mit Schreiben der KommAustria vom 10.10.2025 zur Kenntnis übermittelt. Es langten keine weiteren Stellungnahmen ein.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund der Beschwerde sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **2.1. Beschwerdeführer**

Der Beschwerdeführer ist freier Journalist und Vorstandsmitglied des „Netzwerk Klimajournalismus“ Österreich und verantwortet dort das Ausbildungsformat „5vor12 Klima-Briefing“. An der FH Joanneum in Graz unterrichtet er zu Klimajournalismus. Zudem hält er regelmäßig Vorträge und Workshops in diesem Bereich. Seine Themenschwerpunkte liegen auf nationaler und internationaler Klimapolitik, fossiler Desinformation, Extremwetter und Kippunkten im Klimasysteme.

### **2.2. Beschwerdegegnerin**

Die Red Bull Media House GmbH ist eine zu FN 297115i eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wals bei Salzburg.

Die Beschwerdegegnerin ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 30.03.2023, KOA 2.135/23-007, Zulassungsinhaberin zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „ServusTV“ über Satellit (ASTRA 19,2° Ost, Transponder 7 [HD]) für die Dauer von zehn Jahren ab 11.04.2023, welches über die terrestrischen Multiplexplattformen „MUX B“ und „MUX C – Region Außerfern“ weiterverbreitet wird.

Die Beschwerdegegnerin ist Betreiberin der Kabelfernsehprogramme „Red Bull TV“, „Servus TV Motorsport“, „Sport-Livestream“, „Wintersport On“, „Sport On“, „Wissen On“, „Wetterpanorama On“ und „Bergwelten On“. Weiters ist sie Anbieterin der Abrufdienste „Mediathek Servus TV“, „Mediathek P.M. Wissen“, „Red Bull TV Mediathek“, „ServusTV Sport“ und „Red Bull TV Web mit Live-Fenster“.

### **2.3. Verfahrensgegenständliche Sendung**

Bei der Sendung „BLICKWECHSEL. Das Nachrichtenmagazin“ handelt es sich um ein wöchentlich im Fernsehprogramm „ServusTV“ der Beschwerdegegnerin ausgestrahltes Nachrichtenmagazin, das zu aktuellen Themen berichtet und in Zusammenarbeit mit einem Meinungsforschungsinstitut hierzu Befragungen und Interviews durchführt.

Laut Eigenbeschreibung der Beschwerdegegnerin bietet die Sendung dabei neue Perspektiven durch einen Blickwechsel. Im Fokus der Sendung stehen dabei Recherchen zu aktuellen Themen, die bislang nur wenig berücksichtigt wurden, um die Unterschiedlichkeit von Herangehensweisen und Standpunkten zu beleuchten.

Der Beitrag „Österreich überhitzt? Kritik am Klimabericht sorgt für Aufsehen!“ wurde am 26.06.2025 um 21:15 Uhr in der „ServusTV“-Sendung „BLICKWECHSEL. Das Nachrichtenmagazin“ ausgestrahlt und ist weiterhin unter <https://www.youtube.com/watch?v=0Lr7dnmYiX0> abrufbar. Der Beitrag dauert ca. 7:52 Minuten und befasst sich anlässlich der Veröffentlichung des AAR2-Berichts mit der medialen Berichterstattung zum Thema Klimawandel.

Einleitend führt die Moderatorin aus: *„Der neue Klimabericht, der sei alarmierend. Die Regierung muss handeln. Bei uns steigt die Temperatur schneller als anderswo. Diese Schlagzeilen konnten wir in den vergangenen Tagen immer wieder lesen. Allerdings gibt es nun Kritik an dem Bericht. Es geht um die Berechnungsmethode. Laut Kritikern ist es eine statistische Selbstverständlichkeit, dass sich Österreich schneller erwärmt, alles andere sei gezielte Panikmacher, sagen sie. Das finden übrigens auch 44 % der Österreicher: In unserer exklusiven OGM-Umfrage sagen etwa vier von zehn die Klimaberichterstattung sei übertrieben, sogar reißerisch. Wie all das der Sache schadet, berichtet Andreas Wetz.“*

Zur besseren Einordnung des Sendungsgegenstandes wird der Beschwerdeführer interviewt (siehe Abbildung 3). Die Beschwerde bezieht sich auf dieses Interview, das im Beitrag ab ca. 4:03 Minute ausgestrahlt wird:

Stimme aus dem „Off“: *„Lukas Bayer ist Vorstand des Netzwerks Klimajournalismus, freier Journalist und unterrichtet Klimajournalismus auch an der FH-Joanneum in Graz. Von ihm wollen wir wissen, ob es redlich ist, für den Klimaschutz Schlagzeilen aufzubauschen oder, wie heißt es so schön, Äpfel mit Birnen zu vergleichen.“*



Abbildung 3: Ausschnitt des ausgestrahlten Interviews mit dem Beschwerdeführer

Bayer: „Wir vergleichen dann natürlich jetzt nicht immer eins zu eins dieselbe Sache, aber die Kernaussage bleibt gleich und ich finde es tatsächlich schwierig, wenn man sich zu viel damit aufhält.“

Stimme aus dem „Off“: „Geschadet hätte es aber nicht. In der englischen Langfassung des Berichts, auf den sich alle beziehen, steht nämlich, dass der Vergleich mit den Ozeanen irgendwie, naja, hinkt und sogar noch weitere Gründe Österreich benachteiligen. Gelesen haben viele Journalisten aber offenbar nur die verkürzte Version auf Deutsch.“

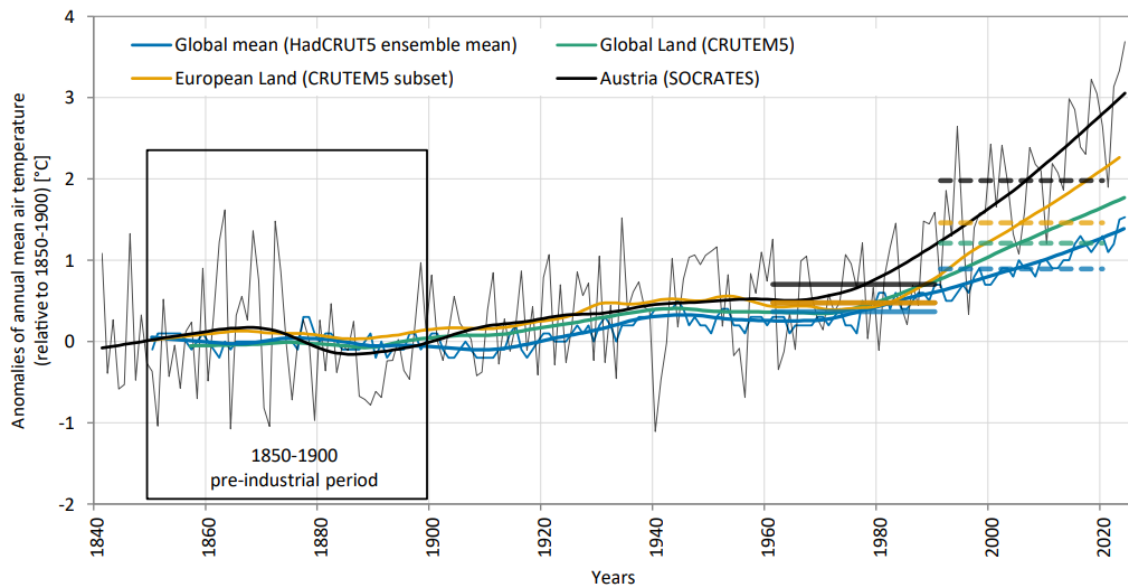
Bayer: „Da würde ich den Ball wieder zurückspielen und fragen, wer hat die Zeit, auch diese technische Zusammenfassung zu lesen. Wir sind natürlich in unserer Branche immer unter Zeitdruck. Nur das ist ein sehr kleines Detail der Berichterstattung, das an der Kernaussage nichts ändert.“

Während die Stimme aus dem „Off“ den Beschwerdeführer vorstellt, sind zuerst er und der Interviewer zu sehen und anschließend die auf den Beschwerdeführer eing gerichtete Kamera. Als die Stimme aus dem „Off“ sagt „Von ihm wollen wir wissen, ob es redlich ist für den Klimaschutz Schlagzeilen aufzubauschen oder, wie heißt es so schön, Äpfel mit Birnen zu vergleichen“, ist der Beschwerdeführer zuerst leicht nickend, dann kurz den Kopf schüttelnd und dann wieder leicht nickend zu sehen.

## 2.4. „Zweiter Österreichischer Sachstandsbericht zum Klimawandel (AAR2)“

Am 17.06.2025 veröffentlichte das „Austrian Panel on Climate Change (APCC)“ den „Zweiten Österreichischen Sachstandsbericht zum Klimawandel (AAR2)“. An dem 591-seitigen englischsprachigen Bericht arbeiteten über drei Jahre 200 Wissenschaftler sowie 100 externe Gutachter. Zusätzlich zum AAR2-Bericht wurde unter anderem eine 42-seitige deutschsprachige „Zusammenfassung für die politische Entscheidungsfindung“ veröffentlicht.

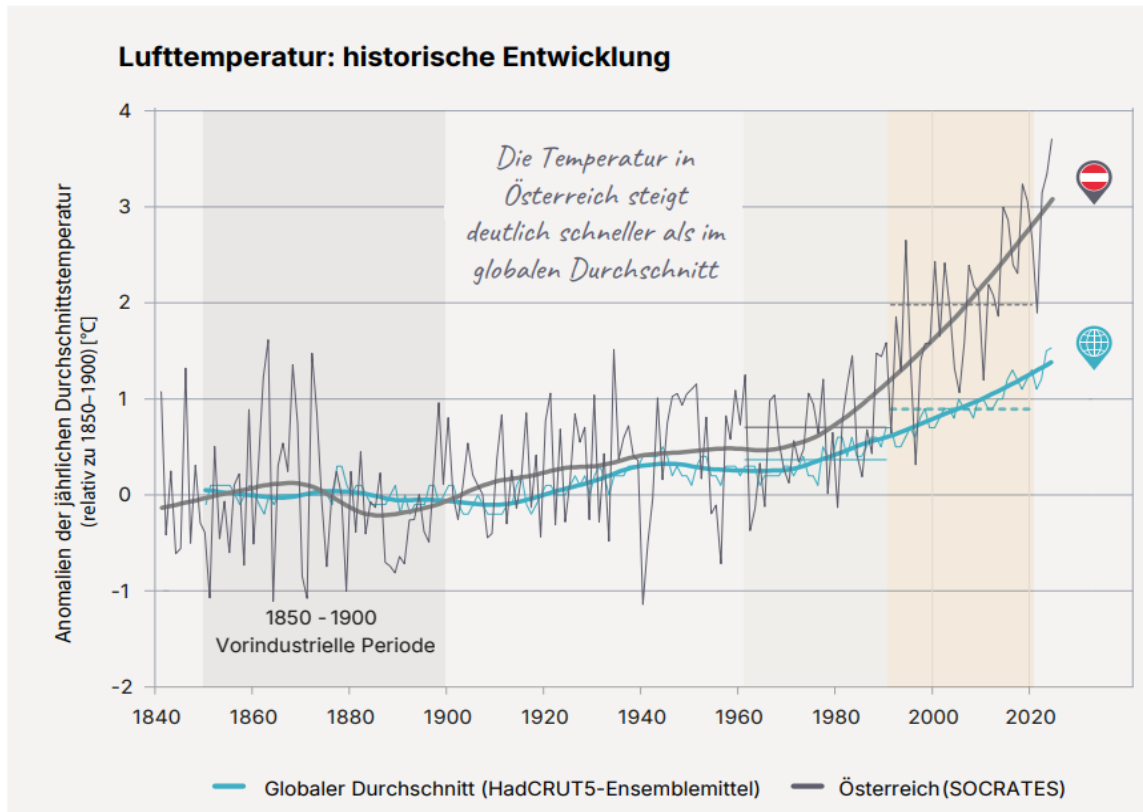
In dem AAR2-Bericht wird auf Seite elf eine Grafik zu den prognostizierten Änderungen der jährlichen mittleren Lufttemperatur für verschiedene globale Erwärmungsniveaus abgebildet:



**Figure 1.2** Time series of annual mean air temperature deviations from the pre-industrial mean: Global mean, global land areas (bounding box 25 °W – 40 °E, 34 °N – 72 °N) and Austria for the period 1841–2024 (2023 for European land areas). Note that Austrian data is based on 7 homogenized stations and that the global datasets only start in 1850. Thin lines show annual values (for clarity only shown for Austria and the global mean). Thick lines are smoothed with a 42-year LOESS filter. Horizontal lines show the mean values of the 30-year climate normals (1961–1990, solid; 1991–2020, dashed) (Data sources: Geosphere Austria; Auer et al., 2007; Morice et al., 2021; Chimani et al., 2024).

**Abbildung 4:** AAR2-Bericht zum Vergleich mittlerer Lufttemperatur des globalen Mittelwerts, der globalen Landflächen, der europäischen Landflächen und Österreich.

In der Zusammenfassung für die politische Entscheidungsfindung wird unter der Leitfrage „Wie wirkt sich die Erderhitzung in Österreich aus?“ folgende Grafik der Anomalien der mittleren jährlichen Lufttemperatur vom vorindustriellen Mittel für den globalen Mittelwert und für Österreich abgebildet:



**Abbildung SPM.2 | Anomalien der mittleren jährlichen Lufttemperatur vom vorindustriellen Niveau.** Zeitreihen der Anomalien der jährlichen mittleren Lufttemperatur vom vorindustriellen Mittel für den globalen Mittelwert (Morice et al., 2021) und Österreich (Auer et al., 2007; Chimani et al., 2024) für den Zeitraum 1841–2024. Dicke Linien sind mit einem 42-jährigen LOESS-Filter geglättet. Horizontale Linien zeigen die Mittelwerte der 30-jährigen Klimanormalperioden (1961–1990, durchgezogen; 1991–2020, gestrichelt). Dünne Linien zeigen die einzelnen Jahreswerte. Hinweis: Die globalen Datensätze beginnen erst ab 1850.

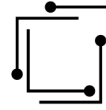
**Abbildung 5:** Grafik aus der „Zusammenfassung für die politische Entscheidungsfindung“ zum Vergleich mittlerer Lufttemperatur des globalen Mittelwerts und Österreich

## 2.5. Rohfassung des Interviews

Das gesamte Interview mit dem Beschwerdeführer für die Sendung dauerte 15:58 Minuten. Die in der Sendung übertragene Antwort ist ein Ausschnitt aus der Ausführung des Beschwerdeführers zur Frage, ob seiner Ansicht nach der Vergleich von Land- und Meeresflächen unproblematisch sei.

Ab der dritten Minute des Interviews führt der Moderator länger zu internationalen Schlagzeilen aus, wonach sich die jeweiligen Länder schneller als der globale Durchschnitt erwärmen. Anstatt Landflächen mit Landflächen zu vergleichen, werden Landflächen mit der Gesamterdoberfläche, inklusive vieler Ozeane, verglichen. Daraufhin fragt der Interviewer, wie Journalisten mit dem Publikum umgehen, da die Zuschauer sich denken könnten, dass sie an der Nase herumgeführt werden.

Beschwerdeführer (ab Minute 04:39): „Nein, aber dieser Schlagzeilen widersprechen sich ja nicht. Also Europa ist der Kontinent, der sich am stärksten erwärmt. Das ist Fakt. Erwärmt sich um 0,5 Grad pro Jahrzehnt. Dann die USA erwärmt sich stärker als der globale Durchschnitt. Ist Fakt, wenn man es mit den 1,4 Grad vergleicht, die es jetzt sind, weil da sind die Meeresflächen eingeschlossen. Die USA als Kontinent ist ohne Meeresflächen berechnet. Genau das Gleiche gilt für Asien, genau das Gleiche gilt für Afrika, wenn man sich das anschaut. Aber im Kontinentvergleich ist Europa



*besonders stark betroffen. Und im Ländervergleich vor allem in Österreich aufgrund der geografischen Lage.“*

Stimme aus dem „Off“: *„Also Sie sagen, dass dieser Vergleich, dass man praktisch Landflächen mit Meeresflächen vergleicht, ist unproblematisch?“*

Beschwerdeführer: *„Was heißt unproblematisch, diese ganze Debatte in der Klimakrise ist so vielschichtig, weil es alle Bereiche des Lebens betrifft und wir haben politische Ziele, diese politischen Ziele beziehen sich auf den globalen Durchschnitt und wir haben nationale Auswirkungen, Klimakrise wirkt sich lokal aus, das hängt dann mit den lokalen Temperaturen zusammen. Also, wir vergleichen dann natürlich jetzt nicht immer eins zu eins dieselbe Sache, aber die Kernaussage bleibt gleich und ich finde es tatsächlich schwierig, wenn man sich zu viel damit aufhält. Gleichzeitig möchte ich aber sagen, Klimawandel nicht überbetonen. Und, sofern Platz dafür ist, auch einordnen, diesen zusätzlichen Satz schreiben, schafft ja Vertrauen. Aber die Frage ist, wie dreht man das jetzt weiter? Wir haben diesen Bericht mit einer Unmenge an Geschichten, wir haben hauptsächlich die gleichen Erzählungen jetzt gesehen mit, Temperaturen erwärmen sich, wer ist dafür verantwortlich und so weiter. Aber wenn man jetzt in die einzelnen Kapitel dieser zig Seiten reinschaut, dann kann man in den nächsten Wochen, Jahren vermutlich, wobei es später eher ums Gegenchecken geht, sehr viele Geschichten finden, die man erzählen kann.“*

Anschließend fragt der Interviewer, ob der Vergleich von Landflächen mit Meeresflächen das Vertrauen in den Journalismus schädige. Der Beschwerdeführer antwortet, dass die politischen Ziele auf die globale Erwärmung abstellen würden, wodurch diese als Referenzwert heranzuziehen seien. Der Nachfrage, ob hier die Klimaberichterstattung nicht zu allgemein gehalten werde, entgegnet der Beschwerdeführer, dass viele nicht die Zeit hätten, in technische Details einzusteigen und verweist auf den Klimakodex für die Berichterstattung. Der Beschwerdeführer führt zum Abschluss aus, dass die Klimaberichterstattung in den letzten Jahren zurückgegangen sei und erklärt, was guten Klimajournalismus ausmache.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zum Beschwerdeführer beruhen auf seinem unbestrittenen Vorbringen in der Beschwerde vom 06.08.2025, dem unbestrittenen Vorbringen der Beschwerdegegnerin vom 19.09.2025 sowie der Einsichtnahme in die Website des Beschwerdeführers unter <https://www.lukasbayer.info/about/>.

Die Feststellungen zur Beschwerdegegnerin beruhen auf den zitierten Bescheiden und Verfahrensakten der KommAustria sowie dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zur Sendereihe „BLICKWECHSEL. Das Nachrichtenmagazin“ stützen sich auf das insoweit unbestrittene Vorbringen der Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme vom 19.09.2025 sowie auf die Einsichtnahme in die Website der Beschwerdegegnerin unter <https://www.servustv.com/aktuelles/b/blickwechsel-das-nachrichtenmagazin/aar3gieeg4530wl7u9ll/> sowie <https://www.servustv.com/aktuelles/a/blickwechsel-das-nachrichtenmagazin-alle-infos-zur-sendung/pn8da4z8vl9qux4/>.

Die Feststellungen zur in Beschwerde gezogenen Sendung vom 26.06.2025 sowie deren weiteren Abrufbarkeit unter <https://www.youtube.com/watch?v=0Lr7dnmYiX0> stützen sich auf die

Einsichtnahme in die von der Beschwerdegegnerin vorgelegte Sendungsaufzeichnung sowie auf behördliche Einsichtnahme in die auf YouTube abrufbare Sendung.

Die Feststellungen zum „Zweiten Österreichischen Sachstandsbericht zum Klimawandel (AAR2)“ sowie zur „Zusammenfassung für die politische Entscheidungsfindung“ stützten sich auf behördliche Einsichtnahme in die Berichte, abrufbar unter <https://aar2.ccca.ac.at/>.

Die Feststellungen zur Rohfassung des Interviews gründen sich auf die von der Beschwerdegegnerin vorgelegten Aufzeichnungen, in die die KommAustria Einsicht genommen hat.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2025, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter, unter anderem nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

Gemäß §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

### **4.2. Beschwerdevoraussetzungen**

§ 61 AMD-G lautet auszugsweise:

#### ***„Rechtsaufsicht***

**§ 61. (1)** *Die Regulierungsbehörde entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden*

- 1. einer Person, die durch diese Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;*
- 2. [...]*

*(2) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, bei der Regulierungsbehörde einzubringen.“*

#### ***„Feststellung der Rechtsverletzung***

**§ 62. (1)** *Die Entscheidung der Regulierungsbehörde besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendienstanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen.*

*[...]“*

### „Regulierungsbehörde

§ 66. (1) Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die gemäß § 1 des KommAustria-Gesetzes (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001, eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

[...].“

#### 4.2.1. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Der in Beschwerde gezogene Beitrag wurde am 26.06.2025 ausgestrahlt und ist weiterhin unter <https://www.youtube.com/watch?v=0Lr7dnmYiX0> abrufbar. Die Beschwerde wurde am 07.08.2025 bei der KommAustria und somit innerhalb der sechswöchigen Beschwerdefrist gemäß § 61 Abs. 2 AMD-G eingebracht, sodass die Beschwerde rechtzeitig erhoben wurde.

#### 4.2.2. Zur Beschwerdelegitimation

Der Beschwerdeführer stützt seine Legitimation für die Geltendmachung von Verletzungen der Bestimmungen des § 41 Abs. 1 und 5 AMD-G durch den dargestellten Sachverhalt auf § 61 Abs. 1 Z 1 AMD-G, weil er durch die gegen das Objektivitätsgebot und die anerkannten journalistischen Grundsätze verstoßende Darstellung unmittelbar geschädigt sei.

Die Bestimmung zur Beschwerdelegitimation wegen behaupteter unmittelbarer Schädigung gemäß § 61 Abs. 1 Z 1 AMD-G entspricht wörtlich jener gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G. Nach ständiger Spruchpraxis umfasst eine „unmittelbare Schädigung“ neben materieller Schädigung auch eine immaterielle Schädigung, die zumindest im Bereich des Möglichen liegen muss (vgl. BKS 18.10.2010, GZ 611.929/0002-BKS/2010 zur wortgleichen Bestimmung gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G).

Immaterielle Schäden begründen nach ständiger Rechtsprechung dann eine Beschwerdelegitimation, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt (vgl. etwa BKS 25.02.2013, GZ 611.807/0002-BKS/2013; KommAustria 06.02.2013, KOA 12.013/13-001). Solche unmittelbar aus der Rechtsordnung ableitbaren rechtlichen Interessen, denen Rechtsschutz zuerkannt wird, sind etwa die Ehrenbeleidigung gemäß § 1330 ABGB oder die Ruf- und Kreditschädigung (vgl. BKS 31.03.2005, GZ 611.935/0002-BKS/2005; siehe auch: *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 336, 614).

Der Beschwerdeführer behauptet im Wesentlichen, im inkriminierten Beitrag seien die von ihm im Originalinterview getätigten Äußerungen durch Verkürzung und Dekontextualisierung in Verbindung mit dem inkriminierten Schnittbild sinnentstellend wiedergegeben. Der Durchschnittsbetrachter gewinne im Ergebnis den Eindruck, der Beschwerdeführer teile die Meinung, dass „für den Klimaschutz Schlagzeilen aufgebauscht“ wurden, was er tatsächlich so nicht geäußert habe. Unter dieser sinnentstellenden Darstellung leide seine persönliche Reputation und Glaubwürdigkeit als Experte. Als freier Journalist sei dies entscheidend, um Aufträge zu bekommen, wodurch der Beitrag seine Berufschancen schädige. Auch eine ungerechtfertigte Kritik an potentiellen Auftraggebern schädige die Berufschancen des Beschwerdeführers.

Mit diesen Ausführungen behauptet der Beschwerdeführer eine unmittelbare Schädigung. Diese Schädigung liegt nach Ansicht der KommAustria auch im Bereich der Möglichkeit (vgl. etwa BKS 18.10.2010, 611.929/0002-BKS/2010). Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass durch den inkriminierten Beitrag der wirtschaftliche Ruf des Beschwerdeführers beeinträchtigt wird.

Damit ist die Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers nach § 61 Abs. 1 Z 1 AMD-G gegeben.

### **4.3. Zu den behaupteten Verletzungen des AMD-G**

Der Beschwerdeführer bringt im Wesentlichen vor, dass im inkriminierten Beitrag die von ihm im Originalinterview getätigten Äußerungen durch Verkürzung und Dekontextualisierung in Verbindung mit dem inkriminierten Schnittbild sinnentstellend wiedergegeben worden seien. Die im Beitrag ausgestrahlte Frage („*Von ihm wollen wir wissen, ob es redlich ist, für den Klimaschutz Schlagzeilen aufzubauschen oder, wie heißt es so schön, Äpfel mit Birnen zu vergleichen.*“) sei ihm in dieser Form nicht gestellt worden und seine Antwort habe sich somit nicht darauf bezogen. Ihm sei es dadurch verwehrt geblieben, die Unterstellung, Schlagzeilen würden für den Klimaschutz aufgebauscht, zu entkräften. Durch das gezeigte Schnittbild, auf dem der Beschwerdeführer den Kopf schüttele, würde suggeriert, er habe geantwortet, dass es nicht redlich sei, Schlagzeilen aufzubauschen. Die Darstellung verstoße gegen das Objektivitätsgebot und die anerkannten journalistischen Grundsätze gemäß § 41 Abs. 1 und 5 AMD-G.

#### **4.3.1. Maßgebliche Bestimmungen**

§ 41 AMD-G lautet auszugsweise:

##### ***„Besondere Anforderungen an Fernsehprogramme und -sendungen Programmgrundsätze***

**§ 41.** (1) *Fernsehprogramme, die Rundfunkprogramme im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, sind, haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

[...]

*(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben in allen Fernsehprogrammen den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.“*

Die Bestimmung des § 41 Abs. 1 AMD-G verpflichtet private Fernsehveranstalter hinsichtlich Fernsehprogramme iSd § 2 Z 16 erster Satzteil AMD-G, die Grundsätze der Objektivität und Meinungsvielfalt einzuhalten. Die Bestimmung des § 41 Abs. 1 AMD-G ist vom Bedeutungsgehalt mit den Bestimmungen der §§ 4 und 10 ORF-G vergleichbar, wobei die Vorgaben hinsichtlich Objektivität der Berichterstattung im AMD-G nicht in derselben Intensität und Differenziertheit wie im ORF-G formuliert sind. An private Fernsehveranstalter werden daher im Vergleich zum ORF deutlich abgeschwächte Anforderungen gestellt (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz<sup>4</sup>, 574; Erl zur RV 500 BlgNR, XX. GP zur damaligen Bestimmung des § 14 Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetzes).

Dass die Anforderungen an den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter differenzierter festgelegt sind, ändert nichts daran, dass auch die für Fernsehveranstalter iSd § 2 Z 17 AMD-G

bestehende Verpflichtung zur Einhaltung der Grundsätze der Objektivität und Meinungsvielfalt nach § 41 Abs. 1 AMD-G ihre Grundlage in Art. I Abs. 2 BVG-Rundfunk hat und dementsprechend verfassungskonform auszulegen ist.

Der Verwaltungsgerichtshof hat jüngst hierzu (VwGH 15.05.2024, Ra 2023/03/0148) Folgendes festgehalten (Hervorhebungen hinzugefügt): „[...] Dass die diesbezüglichen Anforderungen an den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter differenzierter festgelegt sind, ändert aber nichts daran, dass auch die für Fernsehveranstalter iSd § 2 Z 17 AMD-G bestehende Verpflichtung zur Einhaltung der Grundsätze der Objektivität und Meinungsvielfalt nach § 41 Abs. 1 AMD-G ihre Grundlage in Art. I Abs. 2 BVG Rundfunk hat und dementsprechend verfassungskonform auszulegen ist. [...]. Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichtes trifft es daher nicht zu, dass das in § 41 Abs. 1 AMD-G für Fernsehprogramme, die Rundfunkprogramme iSd Art. I Abs. 1 BVG Rundfunk sind, normierte Objektivitätsgebot durch eine einzelne Sendung nicht verletzt werden kann. Vielmehr ist das Objektivitätsgebot auch von Rundfunkveranstaltern (iSd Art. I Abs. 1 BVG Rundfunk), die dem AMD-G unterliegen, ‚bei jeder zulässigen Darbietung‘ – und daher auch bei einzelnen Sendungen – zu beachten. Somit kommt für § 41 Abs. 1 AMD-G die zum Objektivitätsgebot nach dem ORF-G ergangene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Tragen, der zufolge sich die Sachlichkeit (Objektivität) einer Sendung grundsätzlich nach ihrem Thema bemisst und dieses Thema festlegt, was ‚Sache‘ ist (vgl. etwa VwGH 26.6.2014, 2013/03/0161, mwN). [...]“

Zur Beurteilung, ob die beschwerdegegenständliche Sendung den Geboten der Objektivität und der journalistischen Sorgfalt entsprochen hat, kann daher zwar grundsätzlich auf die Rechtsprechung zu §§ 4 Abs. 5 und 10 ORF-G zurückgegriffen werden. Nach dem bisher Gesagten ist allerdings davon auszugehen, dass nicht jede am Maßstab des ORF-G als Verletzung des Objektivitätsgebots qualifizierte Berichterstattung zwangsläufig auch als Verletzung des Objektivitätsgebotes nach dem AMD-G zu qualifizieren wäre, würden doch sonst die Anforderungen an den privaten Rundfunk überspannt werden (vgl. dazu auch: *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 730, zur vergleichbaren Bestimmung gemäß § 16 PrR-G). Umgekehrt bedeutet dies jedoch auch, dass dann keinesfalls eine Verletzung des § 41 AMD-G vorliegt, wenn eine Berichterstattung den strengeren Anforderungen des ORF-G entspricht (vgl. dazu bereits: KommAustria vom 30.05.2018, KOA 2.300/18-012).

#### **4.3.2. Allgemeines**

Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH bemisst sich die Objektivität grundsätzlich nach dem vorgegebenen Thema der Sendung (vgl. VwGH 26.6.2014, 2013/03/0161, mwN). Dabei hat die Prüfung jeweils anhand des Gesamtkontextes der Sendung zu erfolgen. Einzelne Formulierungen können aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt werden, es sei denn, es handelt sich um polemische oder unangemessene Formulierungen, die als solche mit dem Objektivitätsgebot niemals vereinbar sind. Bei der Beurteilung der Objektivität einer Sendung ist der Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des Gebotenen maßgebend und vom Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittsmenschen auszugehen (vgl. VfSlg. 16.468/2002; BKS 27.09.2010, 611.988/0006-BKS/2010). Dieser Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck gibt der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage (vgl. VwGH 10.11.2004, 2002/04/0053; 01.03.2005, 2002/04/0194; 15.09.2006, 2004/04/0074).

Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar wären folglich einzelne Aussagen oder Formulierungen eines Beitrages, die eine hervorstechende und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund

drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entsteht (vgl. BKS 27.09.2010, 611.988/0006-BKS/2010).

Festzuhalten ist weiters, dass eine kritische Berichterstattung nicht per se mit dem Objektivitätsgebot in Konflikt steht. Die Sachlichkeit (Objektivität) einer Sendung bemisst sich grundsätzlich auch nach ihrem vorgegebenen Thema (vgl. VwGH 22.04.2009, 2007/04/0164), wobei dem Beschwerdegegner hier ein erheblicher gestalterischer Spielraum zukommt (BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010).

Ein Anspruch auf eine Berichterstattung bestimmten Inhalts und Umfangs besteht dabei grundsätzlich nicht. Die Frage der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse und Meinungen bei Sendungen, die der Beschwerdegegner selbst gestaltet, ist allein Sache des Beschwerdegegners (vgl. VfSlg. 13.338/1993).

#### **4.3.3. Zum im Beitrag ausgestrahlten Interview des Beschwerdeführers**

Vorweg ist festzuhalten, dass das Thema der inkriminierten Sendung die mediale Berichterstattung zum Thema Klimawandel anlässlich der Veröffentlichung des AAR2-Berichts ist.

Ein Kritikpunkt der Beschwerde ist, dass dem Publikum durch die verkürzte und dekontextualisierte Fassung des Interviews mit dem Beschwerdeführer im ausgestrahlten Beitrag ein unrichtiger Eindruck vermittelt worden sei. Insbesondere sei die im Beitrag ausgestrahlte Frage dem Beschwerdeführer so nicht gestellt worden, seine Antwort habe sich viel mehr auf eine andere Frage bezogen.

Den Feststellungen zufolge lautete die inkriminierte Interviewpassage in der Rohfassung des Interviews wie folgt:

Moderator: *„Also Sie sagen, dass dieser Vergleich, dass man praktisch Landflächen mit Meeresflächen vergleicht, ist unproblematisch?“*

Beschwerdeführer: *„Was heißt unproblematisch, diese ganze Debatte in der Klimakrise ist so vielschichtig, weil es alle Bereiche des Lebens betrifft und wir haben politische Ziele, diese politischen Ziele beziehen sich auf den globalen Durchschnitt und wir haben nationale Auswirkungen, Klimakrise wirkt sich lokal aus, das hängt dann mit den lokalen Temperaturen zusammen. Also, wir vergleichen dann natürlich jetzt nicht immer eins zu eins dieselbe Sache, aber die Kernaussage bleibt gleich und ich finde es tatsächlich schwierig, wenn man sich zu viel damit aufhält. Gleichzeitig möchte ich aber sagen, Klimawandel nicht überbetonen. Und, sofern Platz dafür ist, auch einordnen, diesen zusätzlichen Satz schreiben, schafft ja Vertrauen. Aber die Frage ist, wie dreht man das jetzt weiter? Wir haben diesen Bericht mit einer Unmenge an Geschichten, wir haben hauptsächlich die gleichen Erzählungen jetzt gesehen mit, Temperaturen erwärmen sich, wer ist dafür verantwortlich und so weiter. Aber wenn man jetzt in die einzelnen Kapitel dieser zig Seiten reinschaut, dann kann man in den nächsten Wochen, Jahren vermutlich, wobei es später eher ums Gegenchecken geht, sehr viele Geschichten finden, die man erzählen kann“.*

Im ausgestrahlten Beitrag werden seine Ausführungen angekündigt durch: *„Von ihm wollen wir wissen, ob es redlich ist, für den Klimaschutz Schlagzeilen aufzubauschen oder, wie heißt es so schön, Äpfel mit Birnen zu vergleichen.“*

Seine ausgestrahlte Antwort lautet: „Wir vergleichen dann natürlich jetzt nicht immer eins zu eins dieselbe Sache, aber die Kernaussage bleibt gleich und ich finde es tatsächlich schwierig, wenn man sich zu viel damit aufhält.“

Nach der oben dargestellten Rechtsprechung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Berichterstattung bestimmten Inhalts und Umfangs. Die Frage der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse und Meinungen bei Sendungen, die der Beschwerdegegner selbst gestaltet, ist allein Sache des Beschwerdegegners (vgl. VfSlg. 13.338, mwN). Darüber hinaus verpflichtet selbst das ORF-G den ORF nicht, sämtliches ihm zugekommenes oder von ihm produziertes (Sende-)Material lückenlos zu verwerten (vgl. VwGH 18.3.2009, 2005/04/0051).

Vergleicht man die beiden Passagen lässt sich festhalten, dass die Beschwerdegegnerin die – durchaus zugespitzt formulierten – Interviewfragen im ausgestrahlten Beitrag zusammenfassend wiedergab. Gemessen am Sendungsthema gehen die Fragen des Rohmaterials und die Ankündigung durch die Stimme aus dem „Off“ in dieselbe Richtung. In der Rohfassung des Interviews fragte die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer zuerst, ob die Zuschauer nicht annehmen könnten, dass sie an der Nase herumgeführt werden und anschließend, ob der Vergleich von Landflächen mit Meeresflächen unproblematisch sei.

Zwar bestätigt der Beschwerdeführer in der ausgestrahlten Antwort, dass der Vergleich einer Landfläche mit der Gesamtfläche, die zum Großteil aus Wasser besteht, nicht „eins zu eins dieselbe Sache“ ist, allerdings führt er weiter aus, „die Kernaussage bleibt gleich“.

Für den Durchschnittskonsumenten ist aus der übertragenen Antwort des Beschwerdeführers zu entnehmen, dass dieser zwar zustimmt, dass beim Vergleich zwischen Österreich und dem globalen Durchschnitt inklusive der Wasserflächen nicht eins zu eins die gleiche Sache herangezogen werde, allerdings ist seine Botschaft, dass die Kernaussage gleichbleibt und Österreich vom Klimawandel stärker als der Rest der Welt betroffen ist.

Vor dem Hintergrund der der Beschwerdegegnerin zukommenden Rundfunk- und Gestaltungsfreiheit gemäß Art. 10 EMRK und gemessen an dem Thema des Beitrags ist daher davon auszugehen, dass die Beschwerdegegnerin im inkriminierten Beitrag die Antwort des Beschwerdeführers nicht sinnentstellend zugeschnitten hat und für das Publikum insofern kein verzerrter Eindruck entstanden ist, der den Anforderungen des § 41 Abs. 1 und 5 AMD-G widersprochen hätte.

Dem Vorbringen des Beschwerdeführers zufolge werde durch das Schnittbild, bei dem er den Kopf verneinend schüttele, suggeriert, es sei seiner Ansicht nach nicht redlich, dass Medien in Zusammenhang mit dem AAR2-Bericht Schlagzeilen zur Klimakatastrophe aufbauschen.

Während die Stimme aus dem „Off“ den Beschwerdeführer vorstellt, sind zuerst er und der Interviewer zu sehen und anschließend die auf den Beschwerdeführer eingerichtete Kamera. Als die Stimme aus dem „Off“ sagt „Von ihm wollen wir wissen, ob es redlich ist für den Klimaschutz Schlagzeilen aufzubauschen oder, wie heißt es so schön, Äpfel mit Birnen zu vergleichen“, ist der Beschwerdeführer zuerst leicht nickend, dann kurz den Kopf schüttelnd und dann wieder leicht nickend zu sehen.

Unbestritten ist, dass die Anmoderation aus gestalterischen Gründen mit einem Schnittbild unterlegt wurde. Das Schnittbild dient dabei der Illustration. Es ist für den Durchschnittsbetrachter erkennbar, dass der Beschwerdeführer aktiv zuhört und auf die Ausführungen des Moderators reagiert. Allein aufgrund des Schnittbildes ist jedoch keine eindeutige Meinungsbekundung durch den Beschwerdeführer zu erkennen.

Zwar schüttelt der Beschwerdeführer, während die Frage vorgelesen wird, den Kopf, allerdings nickt er davor und danach leicht. Das Schnittbild kann isoliert betrachtet nicht als eine Meinungsbekundung im Sinne einer Verneinung der Frage, also als direkte Kritik an der Berichterstattung, verstanden werden. Dem Beschwerdeführer wurde dadurch keine Äußerung unterstellt, zumal auch seine tatsächlich gegebene Antwort auf die Frage unmittelbar nach dem Schnittbild ausgestrahlt wird und diese auch klargestellt, „*die Kernaussage bleibt gleich*“.

Auch hier ist grundsätzlich festzuhalten, dass es innerhalb des Gestaltungsspielraums der Beschwerdegegnerin liegt, durch Schnittbilder die Sendungsinhalte zu präsentieren und zusammenzufassen.

Aus den genannten Gründen liegt kein Verstoß gegen das Objektivitätsgebot und die anerkannten journalistischen Grundsätze gemäß § 41 Abs. 1 und 5 AMD-G vor.

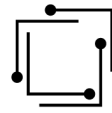
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.633.262-8-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 26.02.2026



**Kommunikationsbehörde Austria**  
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)